

## Allgemeines

- Sie haben bedürftige Personen unterhalten,
- für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge hat und
  - die gegenüber Ihnen oder der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person gesetzlich unterhaltsberechtig sind, z. B. Eltern, Großeltern oder Kinder, und
  - die kein oder nur geringes Vermögen besitzen (ein angemessenes Hausgrundstück bleibt unberücksichtigt)?

Dann können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen für jede unterstützte Person bis zu **10.908 €** jährlich geltend machen.

Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberechtig und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen.

Sie bezahlen Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung für die unterstützte Person?

Soweit Sie die Beiträge als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer zahlen, können Sie diese als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Bitte nehmen Sie hierzu Eintragungen in den Zeilen 37 bis 42 der **Anlage Vorsorgeaufwand** vor.

Soweit Sie nicht Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer sind, erhöht sich der Unterhaltshöchstbetrag von **10.908 €** um die von der unterhalts-

berechtigten Person geschuldeten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung.

Gehört die unterstützte Person zu Ihrem Haushalt, geht Ihr Finanzamt in der Regel davon aus, dass Ihnen Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags entstehen, z. B. für anteilige Miete, Verpflegung und Kleidung. Ein von Ihnen unterstütztes Kind gehört auch dann noch zu Ihrem Haushalt, wenn es lediglich aufgrund einer Ausbildung oder eines Studiums auswärts untergebracht ist. Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person müssen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein. Beachten Sie bitte die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Bitte füllen Sie je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als **zwei** Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 6 bis 20 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Sie übernehmen aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie z. B. Krankheit besondere Zahlungen für die unterstützte Person?

Dann können Sie diese als andere außergewöhnliche Belastungen erklären; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 19 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Neu!

## Zeile 4 bis 6

Die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen tragen Sie bitte in Zeile 6 ein, auch wenn Sie für die un-

terstützten Personen keinen Abzug der Unterhaltsaufwendungen bekommen.

## Zeile 7 bis 12

Sie können bis zu zwei Unterstützungszeiträume angeben. Tragen Sie Angaben zu einem zweiten Unter-

stützungszeitraum bitte nur dann ein, wenn der Berücksichtigungszeitraum unterbrochen wurde.

## Zeile 13 bis 20

Tragen Sie hier Unterhaltsleistungen an Personen ein, die im Ausland leben. Bei Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland haben Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Nachweiserleichterungen gelten nur bei Familienheimfahrten zu der im Ausland lebenden mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person.

## Zeile 29 und 60

Nehmen Sie hier Eintragungen vor, wenn die Mutter oder der Vater Ihres Kindes Ihnen gegenüber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes ge-

setzlich unterhaltsberechtig ist, weil sie oder er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

## Zeile 32 und 63

Unterhaltsaufwendungen an Personen im Ausland können von Ihnen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn Sie eine von der Heimatbehörde und der unterstützten Person bestätigte Unterhaltserklärung über die Bedürftigkeit (Unterhaltserklärung)

haben. Entsprechende Vordrucke für Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)). Die Unterhaltserklärung ist auf Anforderung Ihres Finanzamts vorzulegen.

## Zeile 33 bis 42 und 64 bis 73

Die von Ihnen unterstützte Person hatte im Unterhaltszeitraum eigene Einkünfte und Bezüge?

Dann wird der Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen für diese Person um den Teil der eigenen Einkünfte und Bezüge gekürzt, der den anrechnungsfreien Betrag von 624 € jährlich übersteigt. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Ausbildungshilfen führen nicht zu einer Kürzung, wenn sie

der unterstützten Person als Darlehen gewährt werden.

Zu den anrechenbaren Bezügen der unterstützten Person gehören alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt bestimmt oder geeignet sind, z. B. pauschal besteuarter Arbeitslohn aus einem Minijob, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld, Sozialgeld. Von den anrechenbaren Bezügen zieht Ihr Finanzamt die damit zusammenhängenden Aufwendungen ab, mindestens aber 180 €.

Neu!

Tragen Sie Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer und die der Abgeltungsteuer unterliegen, in das jeweilige Eintragungsfeld der Zeile 39 und ggf. 69 ein. Ziehen Sie von diesen Einkünften nicht den Sparer-Pauschbetrag ab.

Werbungskosten der unterstützten Person tragen Sie bitte bei der jeweiligen Einkunftsart ein. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 86 in der Anleitung zur Anlage N sowie die Erläuterungen in der [Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung](#).

Ihr Finanzamt berücksichtigt die entsprechenden Pauschbeträge, z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 €) oder den Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen (102 €).

Wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert, müssen Sie die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unter-

stützten Person durch geeignete Unterlagen nachweisen. Ist die unterstützte Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, wird ihr in der Regel die Hälfte des Nettoeinkommens der mit ihr verheirateten oder verpartnerten Person als eigene Bezüge zugerechnet.

Die Jahresbeträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Sie unterstützen im Ausland lebende Personen?

Dann beachten Sie bitte, dass Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein müssen. Beachten Sie bitte hierzu die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.